

91. Zulässigkeit der Feststellungsklage in betreff der Verpflichtung des Vaters, seiner Tochter im Falle ihrer Verheiratung eine Aussteuer zu gewähren.

B.G.B. § 1620.

IV. Civilsenat. Urt. v. 17. Juni 1901 i. S. D. (R.) w. D. (Bekl.).  
Rep. IV. 124/01.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin, eine großjährige Tochter des Beklagten, die sich, angeblich im April 1900 ohne Zustimmung des Beklagten, mit dem Architekten R. K. in G. verlobt hatte, klagte mit dem Antrage: festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr im Falle ihrer Ver-

ehelichung mit dem Architekten R. R. eine Aussteuer im Werte von 3500 M zu beschaffen, oder diesen Betrag in bar an sie zur Beschaffung einer Aussteuer zu zahlen; eventuell schon jetzt den Beklagten zur künftigen Leistung dieses Anspruches zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage auf Grund der Feststellung, daß der Beklagte ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes zur Gewährung der geforderten Aussteuer nicht imstande sei, abgewiesen. Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht, ohne in die vom Landgerichte vorgenommene Prüfung einzutreten, die Berufung lediglich aus dem formellen Grunde, daß weder die Feststellungsklage, noch auch die Klage auf künftige Leistung zulässig sei, zurückgewiesen. Die Klägerin hat Revision eingelegt und ihren in der Berufungsinstanz aufrecht erhaltenen Klageantrag wiederholt.

Das Reichsgericht hat der Revision stattgegeben aus folgenden Gründen:

„Die Revision ist, auch insoweit die Klägerin sich über die Nichtzulassung des Feststellungsantrages beschwert, begründet. Eines Eingehens auf die Zurückweisung des nur eventuell gestellten Leistungsantrages bedarf es deshalb nicht. Das Berufungsgericht giebt für seine Ansicht, daß die Feststellungsklage unzulässig sei, folgende Begründung: nach § 1620 B.G.B. sei der Vater verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Die Worte „im Falle ihrer Verheiratung“ enthielten eine sogenannte *conditio juris*, d. h. das Gesetz stelle hier ein Thatbestandsmoment fest, das nötig sei zur Entstehung des Anspruches. Es verhalte sich nicht anders, als wenn das Gesetz im § 1924 als gesetzliche Erben der ersten Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers bezeichne und zugleich im § 1923 bestimme, daß Erbe nur werden könne, wer zur Zeit des Erbfalles lebe. Wie im letzteren Falle, ebenso bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbeinsetzung, ein Recht auf die Erbfolge für den Einzelnen bei Lebzeiten des Erblassers nicht vorhanden sei, auch kein bedingtes, weil eben das eine Thatbestandsmoment, welches zum Entstehen eines solchen Rechtes nach dem Gesetze nötig sei, noch fehle, ebenso liege es auch im Falle des § 1620: auch hier müsse, um die gesetzliche Obligation zwischen Vater und Tochter, auf Grund welcher die Klägerin die Aussteuer fordern wolle, zur Entstehung zu bringen, das That-

bestandsmoment der Eheschließung erst eingetreten sein. Es sei auch jetzt noch kein bedingtes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entstanden, weil ein bedingtes Rechtsverhältnis nur dann vorliege, wenn eine Nebenbestimmung, kraft deren die Wirkung eines Rechtsgeschäftes von dem Eintritte eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig sei, von den Parteien durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung derselben einem Rechtsgeschäfte beigefügt sei. Dafür, daß das Recht erst mit der Eheschließung entstehe, sei zu vergleichen § 1623 und § 198 B.G.B. Im vorliegenden Falle fehle also das Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses, wie es zur Anstellung einer Feststellungsklage in den §§ 256. 259 C.P.D. vorausgesetzt werde, und müsse aus diesem Grunde die Berufung zurückgewiesen werden.“

Dieser Ausführung des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Zunächst ist der Versuch, das der Tochter nach Maßgabe des § 1620 B.G.B. zustehende Recht auf Gewährung einer Aussteuer seitens ihres Vaters im Falle ihrer Verheiratung mit einem Erbrechte zu vergleichen, verfehlt. Nach dem Satze „*viri hereditas non datur*“, § 1922 B.G.B., ist begrifflich bei Lebzeiten des Erblassers ein Erbrecht auf seinen Nachlaß nicht gegeben; begrifflich ist deshalb auch die Zulässigkeit einer Klage auf Feststellung eines erbrechtlichen Rechtsverhältnisses bezüglich des Nachlasses eines noch Lebenden ausgeschlossen. Ob aber das Rechtsverhältnis, wie es nach § 1620 B.G.B. zwischen Vater und Tochter bezüglich der Aussteuerpflicht besteht, ein solches ist, daß vor der Verheiratung eine Klage der Tochter auf Feststellung des Bestehens der Verpflichtung des Vaters zur Gewährung einer Aussteuer an sie in bestimmter Höhe bei ihrer Verheiratung unbedingt ausgeschlossen, oder unter Umständen zuzulassen ist, läßt sich nur aus der Natur jenes Rechtsverhältnisses selbst beurteilen. Für die Ausschließung der Feststellungsklage folgt aus den vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen §§ 1623 und 198 B.G.B. nichts; denn der Umstand, daß der Anspruch auf die Aussteuer in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an verjährt, ist für den mit der Eingehung der Ehe gegebenen Leistungsanspruch, nicht aber für den etwa vorher gegebenen, der Verjährung nicht unterliegenden Feststellungsanspruch von Bedeutung. Auch folgt nichts aus dem Hinweise des Berufungsgerichts auf die sogenannten *conditiones juris*, da die Frage, wann der Anspruch auf Gewährung der Aussteuer zur Entstehung gelangt,

für den Leistungsanspruch, nicht aber für den Feststellungsanspruch ins Gewicht fällt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Feststellungsanspruches ist vielmehr von folgender Grundlage auszugehen.

Gefehlich ist das Verhältnis des Vaters zu seiner Tochter nach § 1620 B.G.B. ein solches, daß er im Falle ihrer Verheiratung ihr zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren verpflichtet ist, insoweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dazu imstande ist, und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Würde die Tochter nur auf Anerkennung dieses Rechtsatzes klagen, so würde eine solche Feststellungsklage nicht zuzulassen sein. Allein so hat die Klägerin auch nicht geklagt. Indem sie unter Beweis stellt, daß sie sich mit dem Architekten R. R. verlobt habe, und so einen tatsächlichen Anhalt für die Annahme giebt, daß ihre Verheiratung bevorstehe, entnimmt sie aus dem Umstande, daß der Beklagte sich ausdrücklich geweigert hat, der Klägerin eine Aussteuer zu gewähren, Veranlassung, gegen ihn auf Feststellung seiner Verpflichtung zur Gewährung einer Aussteuer an sie bei ihrer Verheiratung in dem von ihr angeführten, angeblich angemessenen Betrage zu klagen. Daß die Klägerin bei dieser Sachlage ein wirtschaftliches Interesse hat, die Verpflichtung des Beklagten schon jetzt feststellen zu lassen, liegt auf der Hand. Daß dieses wirtschaftliche Interesse aber ausreichend ist, um die Erhebung einer Feststellungsklage zu rechtfertigen, ist, wie in dem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 18. April 1895 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 392) für einen ähnlichen Fall zutreffend ausgeführt wird, gleichfalls nicht zu bezweifeln. Auch kann ein rechtliches Bedenken gegen die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage nicht darin gefunden werden, daß der Zustand des Vermögens des Beklagten zur Zeit der Verheiratung der Klägerin jetzt im voraus sich nicht ermitteln lasse; diese Frage ist vielmehr tatsächlicher Natur und gehört zur sachgemäßen Beweiswürdigung.

Das Berufungsurteil unterliegt hiernach der Aufhebung, und, da die Sachlage streitig, so ist die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung geboten.“